

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Erstes Capitel. Von des Röm. Kaysers Wahl und Crönung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Drittes Buch.

Von dem Römischen Kayser und Kayserin, Römischen König und denen Reichs-Vicarien.

Erstes Capitel.

Von des Röm. Kayfers Wahl und Erönung.

§. 1.

Beschreibung des Kayfers.



Er Römische Kayser (welcher auch gemeynet ist, wann es berhaupt heist: Der Kayser) ist die von denen Churfürsten zu des Reichs oder der gesammten Stände und Städen der des Deutschen und der mit selbigem verbundenen Reiche Ober-Haupt erwählte höchste Person.

§. 2.

Teutschland ist ein Wahl-Reich.

Das Teutsche Reich ist, wie vorlängsten, also auch noch jetzt, eine Wahl-Reich.

Dieses besagt die güldne Bulle Karolig, als verlesen wird von der Wahl handelt.



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Rat
ischen
B-

Wap

welche
in es
Layse
er den
d. G.
em ber
hte be

relang
Nicht
und



a) Die Urkunde, worin nun von Ferdinand I. die auf die Zeit befristet, als
 nicht formellen Successor, den primogenitum mit dem fränk. Erbvertrug gewährt,
 dieses hauptsächlich Nonparabans de statu reip. Germ. c. 2. § 4. an, n. und für
 unzulässig gehalten; 1) hat das Priv. ostentivum selbst unter sich die Grundregeln,
 der römischen Rechte nach beizumessen. Es gilt dasin so, daß sein ultimus Beiz
 oder ultimus Anweisung zum König. Dieser gewährt wurde. So kann diese
 maxime bei dem Anweisung unter Rudolphum II. in Mathiam über zu den
 gen, da sich Mathias über die Urkunde Rud. nullis die Zeit in diesem Titel
 lautlich besprochen. v. Goldast: de Regno Bohem. edit. R. P. Minck: in Appendice
 docum. p. 223. Was diese nun mit dem Eide in der Wahl. Capitulat. bestanden
 können, geht aus hier nicht an. 2) ist ostentivum zu unter solchen nicht geordnet
 da immer ex duplici ratione a) nun die in der. Statua des Kaiser. Privileg
 willen n. b) sich gegen rückwärtige Statuta, zu conserviren, da solch rückwärtige
 nicht. Dann würde ein geringere Zeit gewährt, so würde nicht nur die
 Privileg unter sich gefallen, nicht der gewöhnlich den Privileg unterwärtigen,
 sondern es würde nicht bei dem rückwärtigen, welcher Statuta unter,
 werfen sich. Da ein Privileg nicht den die Kaiser ostentivum bestanden. Daraus
 bei nicht ostentivum nicht so kommt es sich vom Kaiser n. sich sich nicht
 so ist die solch Privileg. n. hat so eminentia privilegia, die so gar nicht die
 die Kaiser bestanden sein. Und als dann haben die Statuta nicht rückwärtigen
 protectionis nicht, nichtig sind. A) concussione sich die interesse religionis
 gewährt. Dann würde die meisten Privileg, catholisch sind, so soll die
 auch diesen, daß für die dem Kaiser nicht Privileg, catholisch ihre Religion
 haben. Und nicht dieser Privileg hat nicht Privileg, welches nicht nicht ostentivum
 die nichtigste cathol. nicht im Kaiser ist, die ihm nicht nicht rückwärtigen
 die Privileg nicht rückwärtigen, weil es gegeben. Da so nicht nur Statuta für, die
 cathol. interesse nicht rückwärtigen Privileg zu conserviren. ad. Nitsch ad Capit. 1.
 art. 35. p. 558. n. 9. §.

De
 und
 (a) b
 oder
 unter
 nach
 benu
 ders
 schie
 derie
 Desf
 desin
 (b) i
 der
 Pat
 Kap
 sonst
 St
 wird
 erim
 Wo
 ner
 and
 stum
 zwa
 (a)
 s.
 (b)
 New
 108
 & n.



Von des Kayfers Wahl und Erdn. 97

S. 9.

Wann ein zur Wahl reisender Chur Fürst oder Gesandter, wie doch heut zu Tag schwerlich geschieht, es verlanget, muß ihme von den Ständen, durch deren Lande er reiset, unter schwerer Straffe, sicher Geleit und die Lebens Mittel in billlichem Preiß an verschaffet werden. (a)

S. 10.

Nach der guldenen Bull (a) solle eines Chur Fürstens oder dessen Gesandten Besoldung, den er mit in die Stadt nimmt, in nicht mehr dann 200. Pferden, darunter nicht mehr dann 50. Gewappnete seyen, bestehen; Doch bindet man sich daran nicht so genau.

S. 11.

Von denen Einzugs Solennitäten will ich nichts melden. Nach verfloffenem zur Wahl angesetztten Termin fangen die Berathschlagungen so wohl über die dem künftigen Kayser vorzulegende Wahl Capitulation, als auch die Person, so gewählt werden solle, in gleichen andere, theils von denen Chur Fürsten selbst, theils von denen Ständen, fremden Gesandten oder andern auf die Bahn gebrachte Sachen, an, welche Berathschlagungen gemeintlich einig werden

S. 9. (a) Anv. Bull. Tit. 1. §. 1. seqq.

S. 10. (a) Tit. 1. §. 22.

U. in Churf. Collegio admit.
des Churfürsten Am. Collegi

Handwritten notes in German:
... der 9. §. 10. ...
... nach der ...
... nicht mehr ...
... Gewappnete ...
... Bindet man ...
... genau.

Handwritten notes in Latin:
... Tit. 1.
... introitum, seu in ...
... erit, illius exitum ...
... ordinare sub ...
... 1658 ...
... Johann ...
... an is ...
... 1653

men, so ist sorderist, was für Eigenschafft, Eigens
ten die hohe Person, welche fähig seye, schafften
zum Kayser erwählet zu werden, an sich ha- eines Can-
ben müsse? vielerley seltsames Zeug bey didaci zur
manchen Publicisten zu befinden. Die Kayf. Crön
Reichs-Gesetze sagen weiter nichts davon, Die
als daß er gerecht, gut (bonus) und dem Reich
nützlich seyn solle. (a) *ausg. wählbar, weil die Eigenschaften unersetz-
bar sind, und der geyfälligkeit mit der Wahlbarkeit.*

§. 15.

Dieses lästet sich endlich noch fragen: *Besonders*
Ob auch ein Evangelischer, ingleichen ob *in Anse-*
ein anderer als ein Teutscher der Kayserth- *hung der*
then Würde fähig seye? Jenes behaupten *Religion.*
die Evangelische, das Gegentheil ins gemein *Es ist zu zweifeln, ob ein*
die Catholische; über diesem seynd die Teut- *Evangelischer, weil die*
sche (obwohl die meiste dannoch es vernein- *Wahlbarkeit nur den*
ten,) selbst nicht so einig, gleichwie man auch *Teutschen, welche*
schon gestritten: ob dieser oder jener z. E. *die Wahlbarkeit*
Carl der V. ein Teutscher seye? *Das ist viel*
Nur ist vie- *weniger zu hoffen, daß*
ler Umstände wegen so wenig zu hoffen, daß *ein Evangelischer, als daß*
ein Evangelischer, als daß ein anderer als ein *ein Teutscher werde*
Teutscher werde Kayser werden.

§. 16.

So viel den Stand anbelangt, mel- *Des Stam-*
den die Reichs-Gesetze auch davon nichts, *folgt, haben die*
wohl aber hat man verschiedene Exempel, *des. man*
daß auch schon Grafen zu Kaysern seynd er- *für die*
wählet worden; alleine jeso dörfte die Reihe *Interesse*
einen solchen schwertlich mehr treffen. *von*

§. 17.

§. 14. (a) *Aur. Bull. Tit. 2. §. 1.*

*mit wählbar. Die Wahl-
barkeit in der Person zu
haben, ist ein Privilegium.*

*Es ist zu zweifeln, ob ein
Evangelischer, weil die
Wahlbarkeit nur den
Teutschen, welche
die Wahlbarkeit
haben, zu haben
können. Das ist viel
weniger zu hoffen, daß
ein Evangelischer, als daß
ein Teutscher werde
Kayser werden.*

*ausg. wählbar, weil die Eigenschaften unersetz-
bar sind, und der geyfälligkeit mit der Wahlbarkeit.*



der Wahl-Capitulation unter seiner Hand und Siegel ausstellen, und dieselbe vor der Ordnung in Person nochmals beschwören muß, bis dahin er sich auch der Regierung nicht annehmen darff, sondern solche dem Reichs-Vicarien überlassen muß.

§. 19.

Beschwörung der Capitulation.

Die Beschwörung der Wahl-Capitulation geschieht von dem Erwählten wann er auch schon noch nicht die mündbare Jahre erreicht hat, wie dann Kayser Joseph solche beschwören, ob er gleich nicht 12. Jahr alt ware, wegen dieses seines geringen Alters aber wurde sein Herr Vater, Kayser Leopold von dem Chur-Erzbischoflichen Collegio ersucht, die Wahl-Capitulation zu mehrerer Befestigung mit zu unterschreiben, und sein Sigill auch daran hängen zu lassen, dergleichen mußte Kayser Joseph sich verbinden, vor Antrittung der Regierung sich durch einen Nevers gegen Chur-Fürsten, nach Inhalt seines nach der Wahl gethanen Eydes, (anderst nicht, wann er denselben von neuem wiederum geschworen hätte,) zu Besthaltung seiner Wahl-Capitulation nochmals zu verpflichten. Nach beschehener ermeldter Beschwörung in der Wahl-Capelle wird so der erwählte, wann er gegenwärtig ist, den Thron gesetzt, und die Wahl öffentlich kund gemacht.

Handwritten marginal notes in German script, partially obscured by the paper fragment.

Handwritten marginal notes in German script, partially obscured by the paper fragment.

Handwritten marginal notes in German script, partially obscured by the paper fragment.

Handwritten marginal notes in German script, including references to legal codes and dates.



r. Stad
vor de
Wade
gieru
e dem

Le Cap
o dilt
man
i. Kap
ich ne
s. sein
err. D
= St
Cap
u. um
an. b
ofer
der. B
egen
nach
ichi
eum
g. sein
erpf
esch
so. d
iff
fent

g. sein
erpf
esch
so. d
iff
fent



§. 20.

Von der Wahl-Capitulation werden so viele Exemplar, als Chur-Fürsten seynd (außer, wann einer aus dem Chur-Fürstlichen Collegio selbst gewählet wird, da er für sich als Chur-Fürsten keines ausfertigen lässt) gemacht, von dem Erwählten oder in seiner Abwesenheit von einem, gemeinlich dem dritten, seiner Gesandten unterschrieben, mit des erwählten Inseigel bestärket, so dann jedem Chur-Fürsten ein Dreymal zugestellt.

Deren Ausfertigung.

§. 21.

Hierauf benennet der Erwählte einen Tag zu seiner Deutschen Crdnung, welcher förderlichst zu empfangen verspricht (a) und schreibt sich bis dahin nur erwählten Römischen König, hierauf aber erwählten Römischen Kayser.

Anstalten N. die Crdnung zur Crdnung. N. die Crdnung zur Crdnung.

§. 22.

Diese Crdnung sollte in der Reichs-Stadt Aachen geschehen, (a) doch wird sie nunmehr jederzeit in der Wahl-Stadt vobbracht, der Stadt Aachen hingegen ein Kevers gegeben.

Ort dazzu.

§. 23.

Die Reichs-Kleinodien, welche man bey Reichs-Kleinodien.

§. 21. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 24

§. 22. (a) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5.

Handwritten notes at the bottom of the page, including references to 'Car. VI. art. 24' and 'Aur. Bull. Tit. 28. §. 5'.

Handwritten notes at the top of the right page, including 'Diploma Reich: au' and '1251'.

53

Main handwritten text on the right page, written in a cursive script, likely a Latin document or commentary.



L. 3. Cap. 2.

1) Ist es nicht die Sache, ob der Kaiser einen Souveränen, so wie auch mit Recht
nennen kann, daß er sich einen imperatorem nennt? Woher allerdings
zu erkennen ist. Willt ihr aber jauchzen des Titulatus Imperatoris
Romani zu nennen, so gefällt ihm selbst allerdings zum Besten, in
der Kluft, sich dagegen zu setzen.